GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. Präambel

1.1. Der **VEREIN TIROLER LANDESMUSEUM FERDINANDEUM** betreibt in Innsbruck das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in der Museumstraße 15, das Museum im Zeughaus sowie die Naturwissenschaftlichen Sammlungen in der Feldstrasse 11a. Das Land Tirol betreibt unter anderem ebenso Museen sowie andere kulturelle Einrichtungen.

1.2. Das **LAND TIROL** (im Folgenden kurz: „Land") und der **VEREIN TIROLER LANDESMUSEUM FERDINANDEUM** (im Folgenden kurz: „Ferdinandeum") errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden kurz: „Gesellschaft") unter der Firma:

„TIROLER LANDESMUSEEN-BETRIEBSGESELLSCHAFT M.B.H."

1.3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

1.4. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch durch den Betrieb kultureller Einrichtungen.

1.5. Den von der Gesellschaft betriebenen kulturellen Einrichtungen kommt schon auf Grund der gemeinsamen Geschichte des Landes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient-Trentino eine hohe kulturelle Bedeutung für das Land Tirol innerhalb seiner historischen Grenzen zu. Insbesondere das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum und das Tiroler Volkskunstmuseum sind seit ihrer Gründung in ihrer Tätigkeit auf sämtliche historische Teile des Landes Tirol ausgerichtet und auf Grund ihres Beitrages zur geistig-kulturellen Landeseinheit in allen diesen Landesteilen verwurzelt. Dies ist insbesondere in der Verfolgung der Aufgaben und Ziele der Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages:

2.1.1. Die Führung der der Gesellschaft überlassenen Museen und hiebei insbesondere die Verwaltung, Bewahrung, Weiterentwicklung und Präsentation folgender Sammlungen:

2.1.1.1. Archäologische Sammlung,

2.1.1.2. Historische Sammlung einschließlich Sammlung Kaiserschützen,

2.1.1.3. Naturwissenschaftliche Sammlung,

2.1.1.4. Ältere kunstgeschichtliche Sammlung,

2.1.1.5. Grafische Sammlung (einschließlich bisheriger Ältere Grafik),

2.1.1.6. Moderne Sammlung einschließlich Sammlung Klockerstiftung,

2.1.1.7. Musiksammlung einschließlich Tiroler Volksliedarchiv,

2.1.1.8. Sammlung Bibliothek,

2.1.1.9. Sammlung Volkskunstmuseum / Hofkirche einschließlich Sammlung Jäger;

2.1.2. die Betreuung und Verwaltung der hiezu von den Gesellschaftern der Gesellschaft überlassenen, jeweils im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes oder des Ferdinandeums stehenden Bilder, Skulpturen und sonstigen beweglichen Kulturgüter, die musealen oder anderen kulturellen Verwendungen dienen; nicht zur Betreuung und Verwaltung überlassen sind

2.1.2.1. Bilder, Skulpturen oder sonstige bewegliche Kulturgüter in historischen Sälen und Räumen, die hauptsächlich oder überwiegend als Sitzungs- oder Tagungsräume verwendet werden, sowie in Kirchen und Kapellen und

2.1.2.2. Gegenstände und Archivalien, die sich in der Verwaltung des Tiroler Landesarchivs befinden;

2.1.3. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft im Land sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesen Bereichen, insbesondere mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient-Trentino sowie mit anderen Ländern und Regionen;

2.1.4. die Verwaltung, Bewahrung, Weiterentwicklung und Präsentation von Sammlungen, die von dritter Seite der Gesellschaft hiezu überlassen werden sowie die Planung, Organisation und Abwicklung von Sonder- und Dauerausstellungen über Auftrag oder sonstige Veranlassung Dritter, all dies vorausgesetzt die Zustimmung beider Gesellschafter und

2.1.5. die Verwaltung und Nutzung von Liegenschaften und sonstigen Objekten, die der Umsetzung des vorgenannten Unternehmensgegenstandes dienen, so insbesondere:

2.1.5.1. Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum,

2.1.5.2. Tiroler Volkskunstmuseum,

2.1.5.3. Hofkirche in Innsbruck,

2.1.5.4. Zeughaus,

2.1.5.5. Tirol Panorama mit Kaiserjägermuseum und

2.1.5.6. Sammlungs- und Forschungszentrum (kurz: SFZ).

2.2. Alle Tätigkeiten der Gesellschaft müssen im Zusammenhang mit ihren musealen Kernaufgaben stehen. Beim Betrieb der Museen ist sicherzustellen, dass – wenn auch entgeltlich – ein allgemeiner, jenem bei Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichbarer öffentlicher Zugang gewährleistet wird.

2.3. Durch diese Gesellschaft werden die Eigentumsverhältnisse der Gesellschafter an jenen den Gegenstand der Gesellschaft bildenden Betrieben sowie sonst betreuten oder verwalteten beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht berührt.

2.4. Festgestellt wird, dass der Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum vor Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, das Museum im Zeughaus sowie die Naturwissenschaftlichen

Sammlungen in der Feldgassee 11a betrieben hat und diese Aufgabe unter der Betriebsführung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum weiter erfüllt. Das Tiroler Landesmuseum hat entsprechend der diesbezüglichen Tradition auch weiterhin den Charakter eines Hauses der Kunst zu behalten; gleichermaßen ist das Zeughaus insbesondere als museale Einrichtung für historische Sammlungen zu führen.

3. Bedeutung, Ziele, Zweck und Aufgaben des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens

3.1. Bedeutung, Ziele, Zweck und Aufgaben des Unternehmens sind:

3.1.1. das Sammeln, das Bewahren, das Erschließen sowie das Zugänglichmachen der der Gesellschaft anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart der Kultur, der Künste, der Technik, des Handwerks und des Gewerbes sowie der Natur für die Allgemeinheit;

3.1.1.1. Sammeln heißt planmäßiger Aufbau, Ergänzung und Erweiterung bereits bestehender Sammlungen sowie erforderlichenfalls Anlage neuer Sammlungen in den der Gesellschaft anvertrauten Einrichtungen;

3.1.1.2. Bewahren heißt Konservieren, erforderlichenfalls auch Restaurieren sowie laufendes Überwachen des Sammlungsgutes in Hinblick auf seinen Erhaltungszustand;

3.1.1.3. Erschließen heißt planmäßiges Erforschen, Erfassen, Ordnen, Inventarisieren, Katalogisieren und Auswerten des Sammlungsgutes nach museumswissenschaftlichen Gesichtspunkten und Schaffung der Voraussetzungen für die Zugänglichmachung von Sammlungsgut für die Allgemeinheit einschließlich dessen Vermittlung im Rahmen ständiger Schau-, Depot- und Studiensammlungen sowie im Rahmen von Sonderausstellungen nach museumspädagogischen Grundsätzen;

3.1.2. die Förderung und Sicherung der nachhaltigen Entwicklung vor allem der der Gesellschaft anvertrauten Einrichtungen, aber auch allgemein von Kultur, Bildung und Wissenschaft in Tirol;

3.1.3. die Bewahrung und Steigerung der Attraktivität – unter Beachtung der Belebung der kulturellen Dynamik – der der Gesellschaft anvertrauten Einrichtungen sowie die Stärkung des Interesses der Bevölkerung an diesen Einrichtungen und am kulturellen Leben allgemein;

3.1.4. die Planung und Durchführung von Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsprojekten wie etwa die Durchführung von Ausstellungen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient-Trentino sowie mit anderen Ländern, Regionen, Gebietskörperschaften, Kulturorganisationen und dergleichen; ferner die Zusammenarbeit mit Museen, Sammlungen und anderen Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowohl im Land Tirol als auch grenzüberschreitend insbesondere in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient-Trentino sowie auch in anderen Ländern und Regionen;

3.1.5. die lebendige und zeitgemäße Auseinandersetzung mit dem anvertrauten Sammlungsgut und den Kunstgegenständen sowie die Auseinandersetzung mit der internationalen Kunst- und Kulturentwicklung sowie

3.1.6. im Rahmen seiner Möglichkeiten den bestmöglichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung des Landes Tirol in den Grenzen des Gründungsstatutes des Ferdinandeums und seiner Beziehungen zum gesamten Alpenraum, vor allem hinsichtlich seiner Natur, Geschichte, Kultur, Kunst, Wirtschaft und Technik; dies umfasst jede Art von Forschungstätigkeit, sei es in Bezug auf Gegenstände, die sich in den Sammlungen des Ferdinandeums sowie der anderen von der Gesellschaft betriebenen kulturellen Einrichtungen befinden, sei es davon unabhängige Forschung wie etwa Feldforschung; jedenfalls davon umfasst sind die Veranstaltung von und Teilnahme an interdisziplinären sowie interregionalen und internationalen Forschungsprojekten.

3.2. Die Gesellschaft hat die ihr übertragenen Betriebsführungs-, Verwaltungs- und Bewahrungsaufgaben bestmöglich zu erfüllen und auf geänderte Rahmenbedingungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft möglichst dynamisch zu reagieren. Die Gesellschaft ist dabei einer möglichst zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Gebarung verpflichtet. Die Gesellschaft hat die ihr anvertrauten Einrichtungen betrieblich und insbesondere in Bezug auf ihre

Eigenwirtschaftlichkeit im Sinne einer möglichst hohen Kostendeckung zu optimieren sowie ihre Mitarbeiter durch Schulungen und Leistungsanreize zu motivieren.

3.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, so insbesondere an solchen mit gleichartigem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand, zu beteiligen und die Geschäftsführung und/oder Vertretung für solche zu übernehmen. Dazu gehört auch die Übernahme der Verwaltung und des Betriebes des Kaiserjägermuseums im Kooperationswege. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes Betriebsstätten im Inland und im Ausland zu eröffnen und zu führen.

4. Handlungen und Maßnahmen

Die Gesellschaft hat geeignete Handlungen und Maßnahmen zu setzen sowie Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind oder dazu wesentlich beitragen. Dazu zählen insbesondere:

4.1. Austausch im Wege von Entlehn- und Verleihverträgen insbesondere mit Museen, Sammlungen, anderen Einrichtungen und Organisationen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung, Forschung und Wissenschaft in Österreich und anderen Ländern und Regionen sowie mit Gebietskörperschaften im Ausstellungs-, Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Forschungsbereich mit dem Ziel einer nachhaltigen Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Forschung und Wissenschaft;

4.2. Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen sowie Produktion und Herausgabe von Büchern, Broschüren, Bild-, Ton- und Datenträgern unter bestmöglicher Nutzung des jeweiligen Standes der Wissenschaft und der Technik, soweit diese Tätigkeiten mit der Betriebsführung oder dem Sammlungsgut oder den Kunstgegenständen zusammenhängen;

4.3. Erarbeitung, Fortschreibung und Kontrolle operativer Ziele und inhaltlicher Leitbilder für alle der Gesellschaft anvertrauten Betriebe unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellungen;

4.4. Veranlassung und Kontrolle der ständigen Inventarisierung, Registrierung und Aktualisierung von der Gesellschaft zur Betreuung, Verwaltung und Betriebsführung

überlassenem Sammlungsgut, Kunstgegenständen, Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen;

4.5. Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen zu Ausstellungs- und Forschungszwecken mit dem Ziel einer nachhaltigen Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft; dabei sind konservatorische Bedingungen, Entbehrlichkeit, Verfügbarkeit, Dauer, Sicherheitsgarantien, Rückforderungsbedingungen, Aufwandsersatz und dergleichen zu beachten; in Richtlinien über die Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen ist die Verwendung des Sammlungsgutes und der Kunstgegenstände festzulegen;

4.6. Verwaltung und Erhaltung jener Liegenschaften samt darauf errichteter Gebäude, die im Eigentum des Landes oder des Ferdinandeums stehen oder über die das Land oder das Ferdinandeum sonst verfügen und die der Gesellschaft von diesen in einem Bestandsverhältnis zu einem steuerlich angemessenen Mietzins zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Nutzung überlassen werden; die Wahrung der Eigentümer oder sonstigen Rechtspositionen des Landes oder des Ferdinandeums wie die Vertretung vor Gerichten oder Behörden, die Einräumung von Rechten und Verbindlichkeiten und dergleichen werden dadurch nicht berührt.

4.7. Erlassung einer Betriebsordnung der Gesellschaft; diese kann gesamt oder für bestimmte Teile (Regelungsbereiche) erlassen werden. Die Museumsorganisation unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellungen bildet einen wesentlichen Teil der Betriebsordnung; dazu gehören insbesondere die Organisationsstruktur, der Personalplan, die Aufbau- und Ablauforganisation (Organigramme), die Aufgaben Nutzen- und Lastenverteilung innerhalb der Gesellschaft, die Finanzbeziehungen und dergleichen. Die Betriebsordnung hat auch Richtlinien über die Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen durch die Gesellschaft im Namen des jeweiligen Eigentümers und über die Selbstnutzung durch den jeweiligen Eigentümer zu enthalten. Über den Erwerb für und die Veräußerung durch die jeweiligen Eigentümer Land und Ferdinandeum und über die Selbstnutzung durch die Eigentümer wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

5. Gemeinnützigkeit

5.1. Die Gesellschaft dient nach ihrem Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung im Bundesgebiet und ist daher gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes Hilfsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes hierdurch nicht verhindert oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen Hilfsbetrieben sind nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

5.2. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an, sondern nur einen unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel – insbesondere aus Eintrittsgeldern, Zuschüssen, Subventionen und Sponsorleistungen – kostendeckenden Betrieb. Dies gilt auch für Einnahmen insbesondere aus Veranstaltungen und Ausstellungen, aus dem Verkauf von Publikationen und sonstigen Leistungen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Beratungen und Dienstleistungen sowie aus der Organisation von Veranstaltungen und aus der Weiterverrechnung von Kosten an Partner in Kooperationsprojekten, wobei diese Tätigkeiten in Erfüllung des Gesellschaftszweckes erfolgen müssen.

6. Stammkapital

6.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,– (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) und wird zur Gänze in bar geleistet.

6.2. Auf das Stammkapital haben die nachfolgend genannten Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Gesellschafter	übernommene Stammeinlage	hierauf einbezahlt
Land Tirol	€ 21.000,--	€ 21.000,--
Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum	€ 14.000,--	€ 14.000,--
Stammkapital gesamt	**€ 35.000,--**	**€ 35.000,--**

7. Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang

Ein Ausgabenüberschuss (Betriebsabgang im Sinne einer Differenz von Einnahmen und Ausgaben einschließlich Investitionen und sonstige Ausgaben ins Vermögen) der Gesellschaft je Abrechnungsperiode wird nach Maßgabe des von der Generalversammlung jeweils genehmigten Jahresbudgets (Unternehmensplan) durch Zuwendungen des Landes als Gesellschafterzuschuss nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages sowie aus sonstigen Zuwendungen gedeckt.

8. Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

8.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

8.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

9. Organe

Organe der Gesellschaft sind

9.1. der oder die Geschäftsführer,

9.2. der Aufsichtsrat und

9.3. die Generalversammlung.

10. Geschäftsführer

10.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind befugt, die Bezeichnung „Direktor" zu führen.

10.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann die Generalversammlung jedoch

einzelnen Geschäftsführern jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder die Vertretungsbefugnis in anderer Weise regeln.

10.3. Die Generalversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

10.4. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer erfolgen durch die Generalversammlung. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens fünf Jahre; mangels Befristung im Bestellungsbeschluss endet die Bestellung jedenfalls mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung auf wiederum jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig.

10.5. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

10.6. Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung der Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetze, den Gesellschaftsvertrag, sonstige Verträge oder durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane, insbesondere auch durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, festgelegt werden. Insbesondere sind die Geschäftsführer zur strikten Einhaltung des Jahresbudgets (Unternehmensplanes) verpflichtet; sie haben daher sämtliche durch das Jahresbudget (Unternehmensplan) vorgegebenen Beschränkungen einzuhalten und Verpflichtungs- wie auch Verfügungsgeschäfte nur in dem Ausmaß zu tätigen, in dem diese durch die Vorgaben des entsprechenden Jahresbudgets (Unternehmensplanes) gedeckt sind.

10.7. Die Geschäftsführer haben in jenen Fällen, in denen sie zur Durchführung einer Handlung nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Organe der Gesellschaft der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane bedürfen, diese Zustimmung rechtzeitig vorweg einzuholen.

10.8. Die Geschäftsführer haben das Unternehmen der Gesellschaft nach den Grundsätzen und Methoden moderner Unternehmensführung zu planen, zu

organisieren und zu steuern. Sie haben ihre Tätigkeit und die ihnen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Organe der Gesellschaft zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben sowie bei ihren Entscheidungen und Handlungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

10.9. Die Geschäftsführertätigkeit ist entgeltlich. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Geschäftsführern und der Gesellschaft werden durch schriftliche Geschäftsführerverträge geregelt, die zu ihrer Gültigkeit sowie insbesondere hinsichtlich der Höhe des Entgelts, das die Geschäftsführer für ihre Dienstleistung beziehen, von der Generalversammlung genehmigt werden müssen.

10.10. Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen einschließlich Controlling und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens jeweils entsprechen.

10.11. Eine Informationspflicht der Geschäftsführer über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft besteht nicht nur gegenüber den Gesellschaftern, sondern auch direkt gegenüber den nach deren Organisationsvorschriften eingerichteten Organen, jeweils über deren Ersuchen.

10.12. Die Geschäftsführung hat bis spätestens 3 (drei) Monate vor Beendigung eines jeden Geschäftsjahres für das unmittelbar nachfolgende Geschäftsjahr ein Jahresbudget – umfassend die Ertrags- und Aufwandsströme des unmittelbar nachfolgenden Geschäftsjahres, wie auch die Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen (Investitions- und Finanzierungsplan) sowie des Jahresprogrammes in diesem Geschäftsjahr – hinsichtlich letzterer unter Darstellung der von ihnen verursachten Zahlungsströme – (im Folgenden kurz: „Unternehmensplan") zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung betreffend eine Empfehlung des Aufsichtsrates an die Generalversammlung zur Genehmigung dieses Unternehmensplanes vorzulegen. Mit positiver Beschlussfassung der Generalversammlung erlangt der Unternehmensplan Rechtswirksamkeit; die Geschäftsführung hat diesen sodann für das unmittelbar nachfolgende Geschäftsjahr verbindlich zu beachten. Soferne Rechtsgeschäfte oder Handlungen für sich gesehen vom Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte (Punkt 11) erfasst sind und daher einer diesbezüglichen Genehmigung bedürften, entfällt das Erfordernis einer

gesonderten Beschlussfassung hiezu, soferne solche Rechtsgeschäfte oder Handlungen nachvollziehbar im Unternehmensplan konkretisiert sind und einem solchen Unternehmensplan durch die Generalversammlung die Genehmigung erteilt wurde. Gleichzeitig mit dem Unternehmensplan für ein Geschäftsjahr, ist für die diesem folgenden nächsten zwei Jahre eine Grobplanung für die künftigen Unternehmenspläne dieser beiden Jahre vorzulegen.

11. Genehmigungspflichtige Geschäfte

11.1. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen vor deren Vornahme eines mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefällten zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates:

11.1.1. Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, wobei die nachstehend genehmigungspflichtigen Geschäfte keinen Maßstab für die diesbezüglich erforderliche Abgrenzung darstellen;

11.1.2. Abschluss, Abänderung oder Aufhebung von Bestands- und sonstigen Nutzungsverträgen betreffend Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte;

11.1.3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten;

11.1.4. Vornahme von Investitionen und/oder Aufnahmen von Fremdkapital, insbesondere durch Darlehen oder Kredite, einschließlich der Vereinbarung von potenziellen Finanzierungsmöglichkeiten (Kreditrahmen etc.), mit welchen die gesondert im beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplan (Unternehmensplan) nachvollziehbar ausgewiesenen Ansätze jeweils im Einzelfall um einen Betrag von mehr als € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) überschritten werden oder die Vornahme von im Unternehmensplan nicht ausgewiesenen Investitionen und/oder Aufnahmen von Fremdkapital, welche die vorgenannte Grenze jeweils im Einzelfall überschreiten;

11.1.5. Begründung, Abänderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Bestands- und Leasingverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als 3 (drei) Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr (ausgenommen jedoch Bedarfsdeckungsverträge betreffend die Versorgung der Gesellschaft mit Strom, Wasser, Telefondienstleistungen etc.) für den Fall, dass solche Finanzierungen im Unternehmensplan nicht gesondert ausgewiesen sind sowie auch dann, wenn das diesbezügliche Entgelt im Einzelfall – bezogen auf ein Geschäftsjahr – jeweils einen Betrag von mehr als € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) netto überschreiten;

11.1.6. Abschluss und Abänderung, nicht jedoch die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern und von mit solchen vergleichbaren Verträgen – vorbehaltlich Punkt 11.2.5. –, die einen Jahresbruttobezug einschließlich (voraussichtlicher) variabler Bezugsbestandteile, jedoch ohne Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung, von mehr als € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) vorsehen; im Falle einer nicht ganzjährigen Beschäftigung solcher Mitarbeiter, gilt ein entsprechend aliquoter Schwellbetrag.

11.1.7. Beendigung oder Wechsel einer etwaigen Kollektivvertragszugehörigkeit der Gesellschaft;

11.1.8. Zusage jeglicher Erfolgsbeteiligungen, von freiwilligen Abfertigungen welcher Art auch immer von mehr als drei Monatsbezügen, von Ruhe- und Versorgungsgenüssen oder von sonstigen Versorgungsleistungen und Leistungen sozialer Art (z.B. Unterstützungsfonds, etc.) an Mitarbeiter sowie der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit wesentlichen strukturellen und finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft sowie sonstigen betrieblichen Tarifverträgen;

11.1.9. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, welche eine Veräußerung von Wirtschaftsgütern zum Gegenstand haben, deren Verkehrswert jeweils einen Betrag von € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) netto übersteigt sowie die Vornahme von Pfandbestellungen oder Sicherungsübereignungen betreffend

Wirtschaftsgüter im Vermögen der Gesellschaft oder die Gewährung von sonstigen Sicherheiten, sofern die damit gesicherte Forderung Dritter gegen die Gesellschaft den vorgenannten Betrag ebenfalls überschreitet.

11.1.10. Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eingehen einer Bürgschaft- oder einer Haftungsverpflichtung jeweils für die Absicherung von Leistungen Dritter zum Gegenstand haben;

11.1.11. Abschluss, Abänderung und Beendigung von Kooperationsverträgen – welcher Art immer – mit erheblichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;

11.1.12. Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft einerseits und ihren Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeweils auch deren nahen Angehörigen andererseits; dies gilt bei Überschreitung eines Grenzbetrages von € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) netto im Einzelfall und weiters unabhängig davon, ob die bezeichneten Personen unmittelbar oder mittelbar in den Genuss solcher Rechtsgeschäfte kommen;

11.1.13. Erwerb, Abänderung, entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung, die Belastung oder Aufgabe von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Immaterialgüterrechten sowie die Einräumung von Rechten an diesen durch Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte und Handlungen;

11.1.14. Abschluss von Geschäften aller Art mit dem Ziel Spekulationsgewinne zu erzielen;

11.1.15. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Gerichten und sonstigen staatlichen Behörden (einschließlich Annexverfahren) oder Beteiligungen an solchen, sofern der bei Einleitung solcher Verfahren festzulegende Streitwert mehr als € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) beträgt; falls und sobald die Gesellschaft in solche Verfahren involviert wird, sind die Gesellschafter und der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich zu verständigen;

11.1.16. Abschluss und Abänderung von Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Verfahren vor Gerichten oder sonstigen staatlichen Behörden, die eine Zahlung von mehr als € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) netto bewirken;

11.1.17. Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen, die vor deren Vornahme aufgrund einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder einer sonstigen Weisung der Gesellschafter dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

11.2. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen vor deren Vornahme der Zustimmung beider Gesellschafter:

11.2.1. Abschluss, Abänderung und Beendigung – ausgenommen eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund – von Dienstverträgen mit Bereichsleitern einschließlich Kustoden der der Gesellschaft anvertrauten Sammlungen; der Aufsichtsrat kann hiezu eine Empfehlung abgeben;

11.2.2. Abschluss, Abänderung und Beendigung von Verträgen, durch die Dritte Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen können;

11.2.3. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und Festlegung deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie die Erteilung sonstiger, weitergehender Vollmachten;

11.2.4. die Erlassung von Richtlinien über die Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen durch die Gesellschaft im Namen der Gesellschafter und über die Selbstnutzung durch diese als Teil der Betriebsordnung;

11.2.5. die Verlagerung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen im Eigentum des Ferdinandeums – unabhängig von der Dauer – in andere von der Gesellschaft verwaltete Räumlichkeiten als in die des Landesmuseums Ferdinandeum, des Museums im Zeughaus oder in die des Sammlungs- und Forschungszentrums (SFZ) sowie die Ausstellung derselben in solchen anderen Räumlichkeiten, sofern außer dem Vorstand auch der Aufsichtsrat des Ferdinandeums vorweg einer solchen Verlagerung und Ausstellung zugestimmt hat.

11.3. Die vorangeführten Beträge sind wertgesichert; zur Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2015 – falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende und, falls auch ein solcher fehlen sollte, ein weitestgehend ähnlich gestalteter Index – heranzuziehen; Basismonat ist der Oktober 2018. Im gleichen Verhältnis, in dem der anzuwendende Index sich im Vergleich zu seinem Stand im Monat der Unterfertigung dieser Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung bis zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Handlung erhöhen oder senken sollte, ist der in Frage kommende Betrag entsprechend zu erhöhen oder zu senken, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist; die indizierten Schwellenwerte sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung für dieses zu ermitteln.

12. Aufsichtsrat

12.1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

12.2. Der Aufsichtsrat besteht einschließlich der vier nach § 110 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat zu entsendenden Mitgliedern aus 12 (zwölf) Mitgliedern. Dem Land steht das höchstpersönliche und unübertragbare Recht zu, je 6 (sechs) Mitglieder und dem Ferdinandeum steht das höchstpersönliche und unübertragbare Recht zu, je 2 (zwei) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Hinsichtlich der dem Land zur Entsendung überlassenen Aufsichtsräte hat das Land je 1 (eine) Person zu entsenden, die ihr seitens der Landesregierung der autonomen Provinz Bozen-Südtirol, seitens der Stadt Innsbruck und seitens des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer jeweils namhaft gemacht wurde; hinsichtlich der verbleibenden 3 (drei) Mandate und auch im Falle, dass und solange eine Namhaftmachung durch die Vorgenannten nicht erfolgt, ist das Land gänzlich frei in der Ausübung ihres Entsendungsrechtes.

12.3. Die Entsendung ist zeitlich befristet. Die im Zeitpunkt der Neufassung dieses Gesellschaftsvertrages bestehenden Entsendungen enden zunächst für alle Aufsichtsratsmitglieder – unabhängig von wem sie entsendet wurden – mit dem Ende jener Generalversammlung, die den Jahresabschluss zum 31.12.2018 genehmigt und diesen damit feststellt. Die weiteren Entsendungsperioden der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates dauern jeweils höchstens bis zum Ende

jener Generalversammlung, die über den jeweils drittfolgenden Jahresabschluss nach dem jeweiligen Ende der vorangehenden Entsendungsperiode beschließt und damit feststellt. Entsendungen können wiederholt erfolgen. Entsendete Mitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden und durch andere entsendete Personen ersetzt werden.

12.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, seine Funktion jederzeit zurückzulegen. Die Erklärung einer solchen Zurücklegung ist an den entsendenden Gesellschafter wie auch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich – auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich – zu richten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wie auch sein Stellvertreter haben ihr Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat solchermaßen schriftlich den Gesellschaftern mitzuteilen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können ihre diesbezüglichen Funktionen jederzeit solchermaßen schriftlich durch Mitteilung an alle restlichen Aufsichtsratsmitglieder unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zurücklegen, auch ohne dass sie dadurch aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Eine Zurücklegung wird – sofern nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist – vier Wochen nach dem nachweislichen Zeitpunkt der Versendung unwiderruflich wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das zurücklegende Aufsichtsratsmitglied seine Pflichten wahrzunehmen.

12.5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den vom Land nominierten Aufsichtsratsmitgliedern, sein Stellvertreter aus den vom Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum nominierten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrates.

12.6. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eine allfällige Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat die Tätigkeit der Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäfte der Gesellschaft Kenntnis zu verschaffen.

12.7. Der Aufsichtsrat hat das von den Geschäftsführern gemeinsam zu erstellende Jahresbudget (Unternehmensplan) sorgfältig und eingehend zu prüfen und der Generalversammlung mit allen erforderlichen Empfehlungen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

12.8. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang und allenfalls Lagebericht zu prüfen sowie der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und mit allen erforderlichen Empfehlungen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

12.9. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere auch bei den Verhandlungen zum Abschluss, zu Abänderungen und zur Beendigung der Geschäftsführerverträge. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt hierbei den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter sind vorweg hievon zu verständigen und ist ihnen eine Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Verhandlungen einzuräumen.

12.10. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von den Geschäftsführern mündliche oder schriftliche Berichte verlangen. Einem diesbezüglichen Ersuchen des Aufsichtsrates ist unverzüglich zu Handen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters zu entsprechen; Gleiches gilt für das Ersuchen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, wenn diesem ein anderes beitritt; ein derartiges Ersuchen ist den Geschäftsführern über den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Erledigung aufzutragen.

12.11. Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden. In diesen Sitzungen ist insbesondere jeweils über das unmittelbar vergangene, abgelaufene Quartal zu berichten.

12.12. Die Sitzungen des Aufsichtsrates haben, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, am Sitze der Gesellschaft stattzufinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich einberufen.

12.13. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im Umlauf ist möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der schriftlichen

Beschlussfassung binnen einer Frist von 5 (fünf) Tagen einlangend beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

12.14. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist hinsichtlich der Beschlussmehrheiten, nicht jedoch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung selbst mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nur ein einziges anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

12.15. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die darin gefassten Beschlüsse ist eine ausführliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterfertigen und jedem Mitglied zu übersenden ist.

12.16. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

12.17. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist ehrenamtlich. Ihnen steht daher keine Vergütung – welcher Art auch immer – zu.

13. Generalversammlung

13.1. Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung im Sinne des § 34 GmbHG erfolgt.

13.2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Gesellschaftern ansonsten einvernehmlich festgelegten Ort statt.

13.3. Es haben mindestens zweimal jährlich Generalversammlungen stattzufinden. Eine Generalversammlung hat zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf desselben stattzufinden, eine weitere spätestens ein Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über das Jahresbudget des folgenden Geschäftsjahres. Neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich

bestimmten Fällen ist eine Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

13.4. Eine Generalversammlung ist weiters auch immer dann einzuberufen, wenn dies von einem Gesellschafter – schriftlich, an die Geschäftsführer gerichtet – unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird; diesfalls hat die Einberufung durch die Geschäftsführer unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Einlangen des Antrages bei der Gesellschaft – unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen.

13.5. Die Generalversammlung kann von jedem einzelnen Geschäftsführer schriftlich auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich unter Angabe der Tagesordnung mit den zu deren Erläuterung erforderlichen Unterlagen einberufen werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.

13.6. Weitere Einberufungsrechte bestehen gemäß §§ 30 j Abs. 4 und 37 GmbHG.

13.7. Die Vertretung in der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes sind aufgrund einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Spezialvollmacht zulässig.

13.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; ansonsten ist ein Vorsitzender zu wählen.

13.9. Zum Zustandekommen des Beschlusses ist, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung des gesamten Stammkapitals und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat noch einmal eine Einberufung nach Punkt 13.5. unter Angabe der gleichen Tagesordnung zu erfolgen. In diesem Fall genügt die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung von mindestens 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des Stammkapitals. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der geleisteten Stammeinlage; je zehn Euro gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss mindestens eine Stimme zukommen.

13.10. Über Beratung und Beschlüsse in der Generalversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem durch die Generalversammlung bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterfertigen ist. Diese Niederschrift sowie die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind ohne Verzug in ein Niederschriftenverzeichnis einzutragen und geordnet aufzubewahren. Jeder Gesellschafter kann darin während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen. Der Inhalt der Beschlüsse ist nach Eintragung in das Niederschriftenverzeichnis in einer von den Geschäftsführern approbierten Abschrift den Gesellschaftern schriftlich auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich zuzustellen.

14. Beschlussfassung der Generalversammlung

14.1. Neben den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen, obliegen insbesondere die nachstehend angeführten Gegenstände und Maßnahmen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

14.1.1. Jede Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Änderung des Stammkapitals;

14.1.2. die Erstellung eines Anforderungsprofils der Geschäftsführer, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Befähigung zur Führung eines zeitgemäßen Museums;

14.1.3. die Bestellung, Abberufung und Änderung der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer sowie die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und Auflösung von Geschäftsführerverträgen;

14.1.4. die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

14.1.5. die Behandlung des Betriebsabganges (Punkt 7.);

14.1.6. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;

14.1.7. die Bestellung des Abschlussprüfers;

14.1.8. die Zustimmung zur Veräußerung, Übertragung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen;

14.1.9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

14.1.10. die Erlassung einer Betriebsordnung, gleichviel, ob diese gesamt oder in mehreren Teilen erlassen wird;

14.1.11. die Genehmigung des Unternehmensplans gemäß Punkt 10.12.;

14.1.12. die Feststellung des Jahresabschlusses;

14.1.13. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführer der Generalversammlung vorlegen;

14.2. Folgende Beschlüsse bedürfen – unabhängig von einer allfälligen zusätzlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Zustimmung – jedenfalls auch der Zustimmung aller Gesellschafter:

14.2.1. Jede Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Änderung des Stammkapitals, sowie Nach- oder Zuschüsse der Gesellschafter an die Gesellschaft;

14.2.2. die Genehmigung des Jahresbudgets (Unternehmensplanes) gemäß Punkt 10.12.;

14.2.3. die Feststellung des Jahresabschlusses;

14.2.4. die Erstellung eines Anforderungsprofils der Geschäftsführer, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Befähigung zur Führung eines zeitgemäßen Museums;

14.2.5. die Bestellung, Abberufung und Änderung der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer sowie die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und Auflösung von Geschäftsführerverträgen;

14.2.6. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen und von sonstigen Betriebsstätten, soweit es sich auf die Betriebe des Ferdinandeums bezieht;

14.2.7. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführer der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen;

14.2.8. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;

14.2.9. die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

15. Jahresabschluss

15.1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten nach Ablauf desselben zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern schriftlich – auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich – zuzusenden und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

15.2. Die Buchhaltung und Bilanzierung ist nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

15.3. Ein allfällig nach Ausgleich mit Verlustvorträgen verbleibender Jahresbilanzgewinn ist jedenfalls nicht auszuschütten, sondern auf neue Rechnung vorzutragen oder einer gebundenen, nur zum Ausgleich mit Jahresfehlbeträgen verwendbaren Gewinnrücklage zuzuführen. Gewinnausschüttungen in welcher Form auch immer (offene oder verdeckte) sowie andere (Vorteils-)Zuwendungen an die Gesellschafter sind unzulässig.

16. Übertragung und Teilung von Anteilen

16.1. Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen desselben, die Belastung mit Rechten Dritter – welcher Art auch immer –, die Einräumung einer Unterbeteiligung oder Begründung sonstiger gesellschaftlicher Rechte an einem Geschäftsanteil oder an Teilen desselben sowie die Teilung von Geschäftsanteilen als solches bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

16.2. Übertragungen und Rechtseinräumungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunktes dürfen nur an Körperschaften erfolgen, die aus steuerrechtlicher Sicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung erfüllen. Darüber hinaus können

Übertragungen und Rechtseinräumungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunktes auch an das Land zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

17. Auflösung und Liquidation

17.1. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung die Gesellschaft auflösen.

17.2. Sofern im Auflösungsbeschluss nichts anderes festgelegt wird, sind die Geschäftsführer Liquidatoren der Gesellschaft.

17.3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung und Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft ist ein nach Berichtigung oder Sicherstellung der Verbindlichkeiten und des sonstigen Fremdkapitals der Gesellschaft etwa vorhandenes Gesellschaftsreinvermögen jedenfalls nicht an die Gesellschafter zu verteilen, sondern ausschließlich und zur Gänze auf im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Körperschaften zu übertragen und von diesen ausschließlich begünstigten Zwecken zuzuführen, für welche die Sonderbegünstigung nach § 4 Abs. 4 Z. 6 lit. b EStG 1988 zusteht.

18. Gründungskosten

18.1. Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art werden von der Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von € 7.000,- (in Worten: Euro siebentausend) getragen. Die Gründungskosten sind im vollen Betrage als Aufwand in die erste Jahresrechnung einzustellen.

18.2. Grundsätzlich legen die Gesellschafter fest, dass auch im Fall künftiger Kapitalerhöhungen die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art sowie Rechts- und Gerichtsgebühren von der Gesellschaft getragen werden.

19. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sind unverzüglich solche zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

20.2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz ein erschwertes Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formvorschrift.

20.3. Alle Mitteilungen und Erklärungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie am letzten Tag der Frist schriftlich auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift abgesandt werden. Insoweit in diesem Vertrag die Nachweislichkeit einer Mitteilung, Erklärung oder sonstigen Benachrichtigung vorgesehen ist, bedeutet dies, dass der Empfang bestätigt sein muss.

20.4. Die Gesellschafter bevollmächtigen den Vertragsverfasser RA Dr. Franz Pegger, Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck, all jene Änderungen in dieser Neufassung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen und die hiezu erforderlichen notariellen Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die firmenbuchmäßige Registrierung der Gesellschaftsvertragsänderung bewirken zu können.

20.5. Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anwendbar.

20.6. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag sind – sofern dem nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausschließlich vor dem sachlich für Innsbruck zuständigen Gericht auszutragen.

20.7. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBl. 58 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Innsbruck, am 29.01.2019

Für das Land Tirol

Landesrätin Dr. Beate Palfrader
(als Vertreterin des Landeshauptmannes
Günther Platter)

für den Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum

Dr. Barbara Psenner

Univ.-Prof. Mag. Dr. Pegger

1. Beilage zu GZ 4956 (2019)

öffentl. Notar